Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Rosenheim

Merkblatt zu Härtefallanträgen auf Befreiung von der Pflicht zur bodennahen Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger auf Grund von agrarstrukturellen oder naturräumlichen Besonderheiten

- Zuständig für den Antrag und die Bearbeitung ist das

  AELF Rosenheim, Sachgebiet L2.3P
  Prinzregentenstraße 39
  83022 Rosenheim
  E-Mail: poststelle@aelf-ro.bayern.de
- Der Antrag erfolgt formlos, d.h. ohne Verwendung eines behördlichen Antragsformulars. Die Ausführungen zur Unterschriftserfordernis auf der Rückseite sind aber zu beachten.
- Alle erforderlichen Nachweise für die Antragsbearbeitung und Entscheidungsfindung sind vom Antragsteller zu erbringen.
- Der Antrag muss daher eine ***umfassende Begründung*** sowie eine ***detaillierte Beschreibung*** der Situation enthalten, aus der klar hervorgeht, warum und in welchem Umfang die bodennahe, streifenförmige Technik auf den beantragten Flächen bzw. an der Hofstelle nicht eingesetzt werden kann:
  - Exakte Angaben von Maßen und Entfernungen
    - Durchfahrtshöhen, Durchfahrtsbreiten mit genauer Bezeichnung der Engstelle
    - Kürzeste Strecke von der Güllegrube bis zu einer Ansaugmöglichkeit mit bodennaher, streifenförmiger Technik
    - Gewichtsbeschränkungen, Traglasten mit Belegen
    - Gewichte und Abmessungen vorhandener und alternativer Technik
    - Maße von Teilflächen, die wegen herausragender Felsen, Sträucher, Bäume oder anderer Hindernisse sowie Kippgefahr bei einer Arbeitsbreite bis zu 6 Meter nicht befahren werden können; eingezeichnet auf einem iBALIS-Ausdruck des Feldstücks
    - Anteile steiler Bereiche an dem beantragten Feldstück (> 20 % Hangneigung); eingezeichnet auf einem iBALIS-Ausdruck des Feldstücks
    - Fahrtstrecke mit aktueller Technik
      - Beschreibung, Besonderheiten und Kilometerangabe
    - Fahrtstrecke auf alternativer Route (Umweg)
      - Beschreibung, Besonderheiten und Kilometerangabe
  - ***Fotos/Videos****,* die die Faktenlage erläutern und auf denen die o.g. Angaben eindeutig mit räumlicher Zuordnung ersichtlich sind
- Subjektive Situationsbeschreibungen wie z.B. „sehr steil“ (Gelände), „eng“ (Weg, Zufahrt), „weit“ (Umweg) usw. sind nicht ausreichend.

Zusätzliche Hinweise auf der Rückseite!

Folgende Fallkonstellationen sind als Härtefälle denkbar:

- Betriebe, deren Wirtschaftsdünger-Lagerstätten auf dem Betriebsgelände mit der streifenförmigen Technik nicht angefahren bzw. befahren werden können (z.B. wegen beschränkter Belastbarkeit des Deckels einer Tiefgrube) und wo gleichzeitig auch durch eine Verlängerung des Ansaugrohres keine Wirtschaftsdünger-Entnahme möglich ist (Ausnahmemöglichkeit nur für den Wirtschaftsdünger, der direkt von einer nicht anfahrbaren Grube ausgebracht wird; also beispielsweise nicht für Gärreste, die im Austausch zu Gülle zurückgeliefert werden und auch nicht für den Wirtschaftsdünger aus anderen Gruben des Betriebes, die anfahrbar sind)
- Feldstücke, deren Zuwegungen aufgrund der Breite und Höhe des Weges bzw. der Durchfahrt (Bauwerke etc.), Befestigung oder Schieflage keine Befahrung mit der streifenförmigen Technik erlauben.
- Feldstücke mit hohem Anteil an herausragenden Felsen, Sträuchern etc., die eine Beschädigung der streifenförmigen Ausbringtechnik bei deren Einsatz erwarten lassen (Ausnahme nur möglich, wenn der Flächenanteil, der nicht mit der streifenförmigen Technik be-/durchfahren werden kann bzw. ausgespart werden muss, in Summe mit Steillagen (Hangneigung > 20 %) bei über 30 % liegt; keine Ausnahme für Teilflächen/einzelne Schläge)

  Feldstücke, die nicht unter die Steillagenregelung fallen, aber beim Einsatz der streifenförmigen Technik ein Sicherheitsrisiko (Kippgefahr) erwarten lassen

Folgende zusätzlichen Hinweise sind dabei zu beachten:

- Befreiungen von der Pflicht zur bodennahen, streifenförmigen Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern werden nur in äußersten Ausnahmefällen erteilt.
- Eine einzelbetriebliche Ausnahmegenehmigung setzt bei der Beurteilung des Antrags als Referenz eine vergleichbar kleine, betriebsübliche streifenförmige Ausbringtechnik voraus.
- Wirtschaftliche Gesichtspunkte (z.B. teure Alternativtechnik, die angeschafft werden muss, Kosten für Lohnunternehmer und dessen Entfernung etc.) rechtfertigen grundsätzlich keine Ausnahme.
- Der Antrag ist nur dann vollständig, wenn er unter Angabe von Ort und Datum eigenhändig unterzeichnet ist. Mit der Unterschrift bringt der Antragsteller explizit zum Ausdruck, dass alle gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.
- Ein positiver oder negativer Bescheid zum Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur bodennahen Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern ist kostenpflichtig. Die Kosten variieren je nach Aufwand, betragen aber mind. 40,- €.
- Ein Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur bodennahen Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern aufgrund von Ansäuerung auf einen pH-Wert ≤ 6,4 ist mit dem eigens dafür vorgesehenen Formular zu stellen, das beim AELF Rosenheim, SG L2.3P erhältlich ist.
- Bei Anträgen auf Anerkennung von alternativen Verfahren zur bodennahen, streifenförmigen Ausbringtechnik sind die eindeutigen wissenschaftlichen Nachweise über vergleichbar geringe Ammoniakemissionen vom Antragsteller zu erbringen (Details können beim AELF SG L2.2 oder SG L2.3P erfragt werden).